

Arbeitsplatz allgemein

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Von den Räumlichkeiten und der Ausstattung der Arbeitsplätze gehen keine Gefährdungen für die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

Sie können bei angenehmem Klima, richtiger Beleuchtung und hinreichender Ruhe störungsfrei arbeiten.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Die Tätigkeitsfelder und Arbeitsbereiche in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sind sehr unterschiedlich. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Anforderungen beschreiben. Wählen Sie deshalb die Aspekte aus der Tabelle aus, die für Ihre Einrichtung relevant sind.

Ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, ob die Arbeitsplätze Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher sind. Prüfen Sie auch, ob Arbeitsmittel wie Regale oder Leitern eine Gefahrenquelle darstellen. Prüfen Sie beispielsweise, wo das Risiko besteht, zu stolpern, zu stürzen oder auszurutschen.

Fußböden müssen leicht zu reinigen sein und ohne Schwellen verlegt werden. Auch zwischen benachbarten Räumen sollten keine Schwellen sein. Schmutzfangmatten müssen – sofern vorhanden – gegen Verrutschen gesichert sein.

Böden

Böden in Büros und anderen Beratungsräumen (Auftragsannahme, allgemeine Gespräche, Empfang, Publikumsverkehr) und Fluren

- sollten schallabsorbierend sein.
- können Teppichböden sein. Wählen Sie möglichst „allergiefreie“ Materialien.

Böden in stationären Einrichtungen

- müssen mit rutschhemmendem Belag der Bewertungsgruppe R 9 ausgestattet sein,
- müssen leicht zu reinigen und desinfizierbar sein (textile Bodenbeläge sind ungeeignet).

Böden in Küchen und Speiseräumen

- Küchen müssen mit rutschhemmendem Belag der Bewertungsgruppe R 11 ausgestattet sein,
- für Speiseräume ist R 9 ausreichend.

- Glastüren müssen in Augenhöhe deutlich gekennzeichnet werden.
- Türen auf Fluchwegen müssen sich leicht und nach außen (in Fluchrichtung) öffnen lassen.

Türen

Fenster	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fenster müssen von den Beschäftigten sicher geöffnet, geschlossen, verstellt und festgestellt werden können. • Die Fenster müssen so beschaffen sein, dass bei der Reinigung niemand gefährdet ist. • Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen gegen übermäßige Sonneneinstrahlung abgeschirmt sein.
Treppen/Verkehrswege/Zugänge	<ul style="list-style-type: none"> • An den Treppen sind grundsätzlich Handläufe anzubringen. • Arbeits- und Verkehrswege müssen leicht und sicher begehbar sein. • Für Menschen mit Gehbehinderung sind Handläufe in den Gängen und ein Zugang über einen Fahrstuhl zu ermöglichen. • Durchgänge sollten ausreichend breit sein – für Menschen im Rollstuhl oder mit Gehhilfe mindestens 80 cm. • Fluchtwege müssen frei bleiben und Notausgänge immer offen gehalten werden. Fluchtwege und Notausgänge müssen möglichst mit nachleuchtenden Schildern und dauerhaft gekennzeichnet werden, siehe Sichere Seiten „Notfallvorsorge“.
Toiletten	<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie separate Toilettenräume für die Beschäftigten zur Verfügung. Wenn in Einrichtungen regelmäßig Tätigkeiten der Schutzstufe 2 ausgeführt werden, ist dies verpflichtend, siehe auch Sichere Seiten „Infektionsschutz“. (Bestandsschutz für Einrichtungen, die vor März 2014 errichtet wurden) • Sorgen Sie möglichst für getrennte Toilettenräume für weibliche und männliche Beschäftigte. • Handwaschplätze müssen fließend warmes und kaltes Wasser spenden (bevorzugt werden Wandarmaturen mit Einhebelmischern) und mit Einmalhandtüchern ausgestattet sein. • Mittel für den Hautschutz, die Hautreinigung und Hautpflege sollten bereitgestellt werden. • Händedesinfektionsmittel im Direktspender, empfehlenswert sind Wandspender. • Mülleimer für Hygieneartikel müssen einen Deckel haben.
Umkleideräume	<ul style="list-style-type: none"> • Umkleideräume müssen für weibliche und männliche Beschäftigte getrennt oder getrennt nutzbar zur Verfügung gestellt werden.
Bereitschaftsräume	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaftsräume sind erforderlich, wenn für die Beschäftigten in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft anfällt. Für alle Beschäftigten, die in der Nacht Bereitschaft haben, muss eine Liege zur Erholung vorhanden sein. • Bereitschaftsräume sollten Möglichkeiten bieten, Ruhe zu finden (max. 50 dB(A)).
Pausenraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Pausenraum ist in Büro- oder vergleichbaren Arbeitsräumen nicht notwendig, wenn die Voraussetzungen für eine Erholung während der Pause gegeben sind. • Ein Pausenraum ist nur notwendig, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern. • Der Pausenraum sollte die Intimsphäre der Beschäftigten schützen, das heißt für andere nicht einsehbar sein. • Der Pausenraum sollte ausreichende Sitzgelegenheiten für alle bieten. • Jeder Mitarbeiterin, jedem Mitarbeiter sollte ein abschließbares Fach zur Verfügung stehen. • Im Pausenraum darf nicht mit Gefahrstoffen gearbeitet werden; auch dürfen diese Stoffe hier nicht lagern. • Im Pausenraum darf nicht geraucht werden (Nichtraucherschutz).

<ul style="list-style-type: none"> • Generell sollten die Arbeitsräume ausreichend belüftet werden können. • Falls die Lüftung über eine Lüftungsanlage erfolgt, muss diese so eingestellt werden, dass die Beschäftigten auf Dauer keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind. 	Raumlüftung
<ul style="list-style-type: none"> • Achten Sie auf eine bedarfsgerechte Beleuchtung. Ordnen Sie die Leuchtmittel so an, dass die Arbeitsplätze und Verkehrswege ausreichend beleuchtet sind. Blendungen und Reflexionen sollten vermieden werden. Wenden Sie sich dazu an eine Elektrofachfirma oder Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit. • Denken Sie auch an Notfälle und sorgen Sie für eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung der Rettungswege (sofern dies als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung notwendig ist), um jederzeit, auch bei Stromausfall, ein gefahrloses Verlassen Ihrer Räumlichkeiten zu ermöglichen. 	Beleuchtung
<ul style="list-style-type: none"> • Das Mobiliar sollte so beschaffen sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in „bequemer, ergonomischer“ Haltung arbeiten können. Höhenverstellbare elektrische Betten sind zu bevorzugen. • Herausstehende Ecken und Kanten sind zu vermeiden. • Arbeitsflächen, wie etwa in Küchen, Liegenoberflächen sowie Behandlungseinrichtungen müssen leicht zu reinigen und desinfizierbar sein. 	Mobiliar
<ul style="list-style-type: none"> • Achten Sie bei der Anschaffung von Regalen darauf, dass diese ausreichend dimensioniert sind. Überlegen Sie, welche Last Sie dem Regalfach zumuten werden. • Regale sollten möglichst an der Wand befestigt werden. • Schwere Gegenstände oder Kartons sowie Zerbrechliches sollten unten beziehungsweise so eingelagert werden, dass eine Entnahme möglichst in aufrechter Haltung erfolgen kann. • Leichtes sollten Sie oben in Regalen und Schränken lagern. • Die Stand- und Tragesicherheit von Regalen und Lagereinrichtungen sollte regelmäßig geprüft werden. 	Regale
<ul style="list-style-type: none"> • Achten Sie beim Leiterkauf auf die richtige Länge und das GS-Zeichen, denn es dürfen nur geeignete und geprüfte Leitern und Tritte verwendet werden. Hilfreich ist im Bürobereich oft der sogenannte Elefantenfuß (Rolltritt). • Leitern und Tritte müssen regelmäßig geprüft werden. Dokumentieren Sie die Prüfung im „Bestands- und Wartungsplan“. • Schadhafte Leitern und Tritte müssen sofort aussortiert werden, eine weitergehende Nutzung muss ausgeschlossen werden. 	Leitern und Tritte
<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erkennung von Bränden empfiehlt sich ein Brandmelder. Zur Bekämpfung von Bränden muss ein Feuerlöscher vorhanden sein. Betriebe bis zu 50 m² Grundfläche benötigen einen geeigneten Feuerlöscher, zum Beispiel einen Schaumlöscher der Brandklassen A und B mit einem Volumen von 6 LE (Löschmitteleinheiten). Für jede weitere Grundfläche von 50 m² sind zusätzlich 3 LE erforderlich. • Bei mehreren Etagen ist pro Etage mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen. 	Brandschutz/ Feuerlöscher

Fortsetzung ⇒

Brandschutz/ Feuerlöscher (Fortsetzung)

- Die Feuerlöscher müssen leicht erreichbar und in Griffhöhe aufgehängt sein. Der Standort des Feuerlöschers muss deutlich gekennzeichnet sein.
- Feuerlöscher müssen alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person geprüft werden.
- Soll zum Schutz von hochwertigen Geräten ein CO₂-Löscher bereitgestellt werden, erfolgt dies zusätzlich.
- Für Küchen empfehlen sich Fettbrandlöscher. Achtung, Fettexplosion: Wasser, aber auch Schaumlöscher, die Wasser enthalten, dürfen nicht bei Fett- und Ölbränden verwendet werden.
- Hinweise zum Brandschutz in Wohnheimen von Pflegeeinrichtungen finden Sie unter Sichere Seiten „Brandschutz“.

Der sichere Arbeitsplatz – Tipps für die Praxis

- Beziehen Sie frühzeitig Fachleute in die Planung ein, wenn Sie Ihre Pflegeeinrichtung neu einrichten oder ausstatten wollen. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihre Betriebsärztin oder Ihr Betriebsarzt können Ihnen gute Tipps für die sicherheitstechnische und ergonomische Gestaltung geben.
- Legen Sie Wert auf Ordnung und Sauberkeit. Arbeitsmittel und Möbel, die nicht mehr gebraucht werden, sicher wegstellen. Lagern Sie defekte Geräte so, dass sie nicht mehr eingesetzt werden können. Am besten Sie entsorgen diese direkt und sachgerecht.
- Thematisieren Sie bei den Unterweisungen Ihres Teams „Brandschutz“ und „Erste Hilfe“, und dokumentieren Sie dies.
- Bei gesundheitlichen Beschwerden (z.B. Rückenschmerzen) wird die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes, überprüft.
- Weitere Tipps zu Büroarbeitsplätzen finden Sie unter Sichere Seiten „Arbeitsplatz in Büro und Verwaltung“.